



### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II bei Thonberg in den Gemeinden Waffenbrunn und Pemfling für die öffentliche Wasserversorgung	25
Wasserqualität der Kreiswerke Cham	34

#### Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen	37
Hinweis auf die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	37
Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Walderbach;	37
Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Nassen - Amesberg - Haus	
Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A; Abwasseranlage Zandt BA 08, Los 4-6; Erweiterung Kläranlage Zandt	38

### Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II bei Thonberg in den Gemeinden Waffenbrunn und Pemfling im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Waffenbrunn, Landkreis Cham vom 30. März 2012

Kennzahl des Schutzgebietes „Thonberg Tiefbrunnen II“:  
2210 6741 00056

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Waffenbrunn, Landkreis Cham wird für das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II bei Thonberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

einem Fassungsbereich (Schutzzone W I), einer engeren Schutzzone (W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

Die Schutzzone W I liegt auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 512/1 Gemarkung Obernried, Gemeinde Waffenbrunn.

Die Schutzzone W II befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 512/1 Gemarkung Obernried, Gemeinde Waffenbrunn.

Die Schutzzone W III umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 403, 408, 512/1, Gemarkung Obernried, Gemeinde Waffenbrunn, das Grundstück Fl.Nr. 358, Gemarkung Waffenbrunn, Gemeinde Waffenbrunn sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 489, 489/2, 489/3, 490, Gemarkung Grafenkirchen, Gemeinde Pemfling oder jeweils Teilflächen davon.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Waffenbrunn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		W III	W II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone W III	in der engeren Schutzzone W II
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>1</sup></li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2</sup> Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.</li> </ul> <p>Sollte dabei eine Minderung der Deckschichten unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.</p>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		W III	W II
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportveranstaltungen</li> </ul>	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone W III	in der engeren Schutzzone W II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - für die in dieser Zone bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeiten der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone W III	in der engeren Schutzzone W II
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu-legen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlosse-nem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wir-kung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rund-holz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	

- <sup>1</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.
- <sup>2</sup> Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.
- <sup>3</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.  
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV - ) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

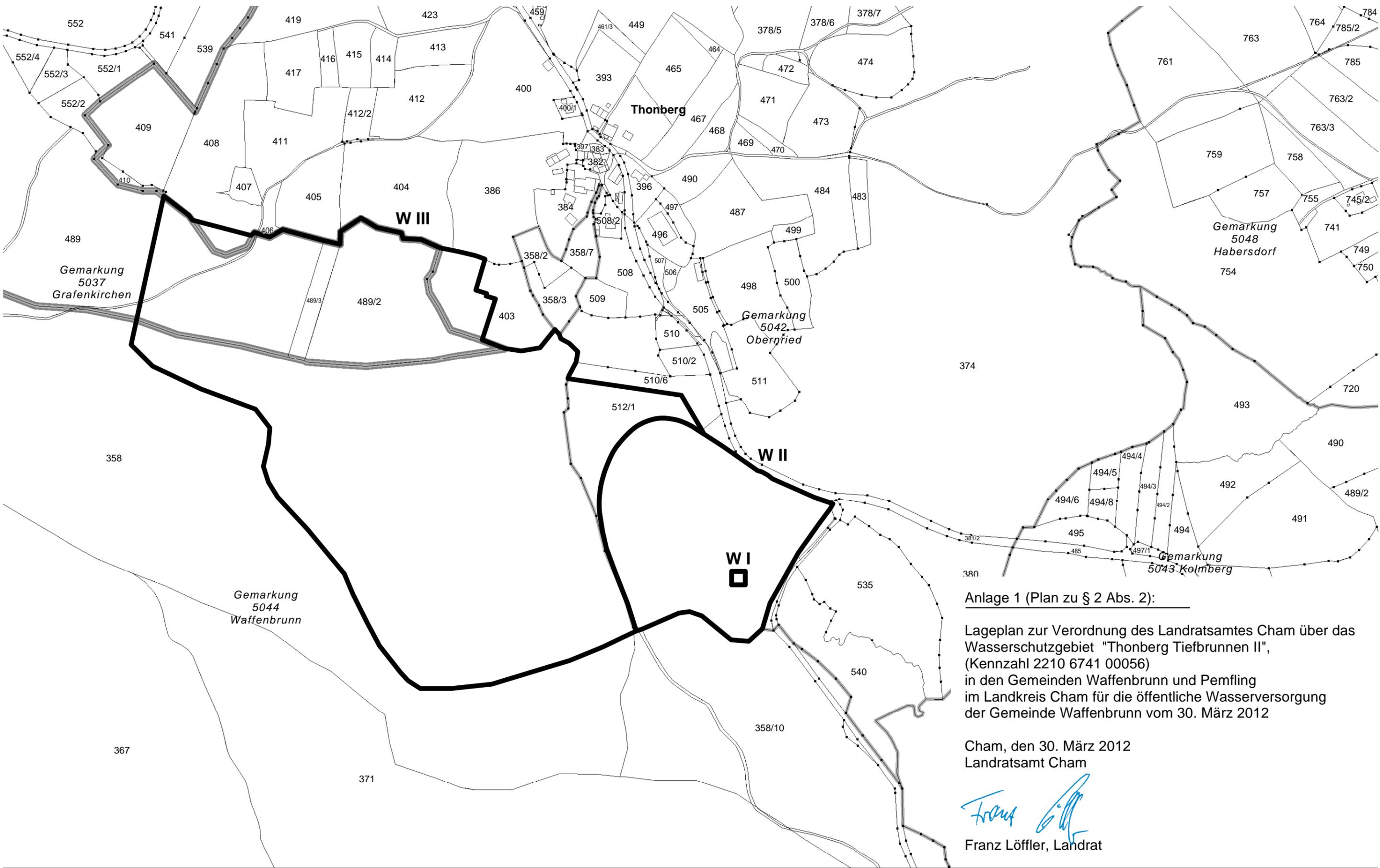
## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 30.März 2012

Landratsamt Cham  
Franz Löffler; Landrat



**Anlage 1 (Plan zu § 2 Abs. 2):**

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das  
 Wasserschutzgebiet "Thonberg Tiefbrunnen II",  
 (Kennzahl 2210 6741 00056)  
 in den Gemeinden Waffenbrunn und Pemfling  
 im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung  
 der Gemeinde Waffenbrunn vom 30. März 2012

Cham, den 30. März 2012  
 Landratsamt Cham

*Franz Löffler*  
 Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 (www.geodaten.bayern.de)  
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham  
 (www.landkreis-cham.de)  
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:  
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

**Legende**

	Gemarkungsgrenze		Fassungsbereich
	Gemeindegrenze		engere Schutzzone
			weitere Schutzzone



**1:5.000**

## **Anlage 2:**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

<b>WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe</b>	<b>WGK 2 wassergefährdende Stoffe</b>	<b>WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe</b>
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineral- ölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservie- rungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleich- lauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdün- nern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin ; Bentazon; Ethepon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzen- schutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

#### 5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

##### 5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück = 1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück = 0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück = 0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück = 0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück = 1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück = 0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

##### 5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

##### 5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

#### 5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws\\_ab\\_28122009.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf).

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWs flüssigkeit-sundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

## 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

### **Wasserqualität der Kreiswerke Cham wird laufend untersucht**

Die Kreiswerke Cham, als Eigenbetrieb des Landkreises, fördern aus 8 Tiefbrunnen bei Neubäu jährlich eine Trinkwassermenge von ca. 2,3 Mio. m<sup>3</sup>. Davon werden rd. 50 % an die Endverbraucher im unmittelbaren Versorgungsbereich geliefert. Zum Versorgungsbereich gehören die Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen, Reichenbach, Rettenbach, Stamsried, Wald, Walderbach und Zell sowie Teile der Städte Roding, Nittenau, Rötz und Ortsteile der Gemeinde Brennberg. Die Restmenge wird von den Städten Roding und Nittenau sowie einigen Zweckverbänden zur Versorgung ihrer Bürger abgenommen. Aus den Anlagen der Kreiswerke werden rd. 40.000 Bürger unmittelbar und mittelbar mit dem erforderlichen Trink- und Brauchwasser versorgt. Um zu gewährleisten, dass die Bürger jederzeit qualitativ einwandfreies Wasser erhalten werden flächendeckend, an ausgesuchten Entnahmestellen, regelmäßig mikrobiologische und chemische Was-

seruntersuchungen durchgeführt. Die letzte umfassende Untersuchung, gem. Trinkwasserverordnung 2001, vom 27.03.2012, erfolgte durch das Labor Kneißler, Burglengenfeld und erbrachte folgendes Ergebnis:

#### **Beurteilung:**

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001.

Die Probe ist zum Zeitpunkt der Probenahme hinsichtlich der untersuchten Parameter bakteriologisch einwandfrei.

Für die untersuchten chemischen Parameter liegen keine Überschreitungen der Grenzwerte vor. Für die Indikatorparameter werden die Anforderungen eingehalten bzw. die Grenzwerte unterschritten. Die Korrosionsquotienten DIN 12502 S<sub>1</sub>, S<sub>2</sub> und S sind unauffällig.

Korrosionsquotienten nach DIN 12502:

S<sub>1</sub>: Die Wahrscheinlichkeit der ungleichmäßigen Flächenkorrosion unter Ausbildung von Mulden-

und Lochfraß ist bei niedrig- und unlegierten sowie schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen gering, wenn  $S_1 < 0,5$  ist.

$S_2$ : Wahrscheinlichkeit der selektiven Korrosion bei schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen (Austrag von zinkhaltigen Partikeln, Zinkgeriesel) ist gering, wenn  $S_2 < 1$  bzw.  $> 3$  oder die Nitratkonzentration  $< 20$  mg/l beträgt.

S: Die Wahrscheinlichkeit der Lochkorrosion in Warmwasserleitungen ist bei Kupfer und Kupferwerkstoffen gering, wenn  $S > 1,5$  ist.

Hinweis zu den Parametern Summe Tetrachloethen + Trichlorethen, Summe PAK, Nitrat/50+Nitrit/3:

Zur Berechnung werden die tatsächlichen analytisch bestimmten Werte eingesetzt. Werte, die kleiner als die Bestimmungsgrenze sind, werden gleich Null gesetzt.

#### Vor-Ort-Parameter

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Wassertemperatur vor Ort	° C	8,6	
pH-Wert vor Ort		7,62	6,5-9,5
elektrische Leitfähigkeit bei 25° C	S/cm	373	2790
Geruch (organoleptisch, vor Ort)		o. B.	
Geschmack (organoleptisch, vor Ort)		o. B.	

#### Mikrobiologische Parameter

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	0	100
Koloniezahl bei 36° C	KBE/ml	0	100
Coliforme Bakterien	KBE/100ml	0	0
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0

#### Trinkwasserverordnung Anlage 2 Teil 1

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Benzol	g/l	<0,25	1,0
Bor	mg/l	<0,10	1,0
Chrom	mg/l	<0,0007	0,050
Cyanid, gesamt	mg/l	<0,005	0,050
1,2-Dichlorethen	g/l	<0,30	3
Fluorid	mg/l	0,35	1,5
Nitrat	mg/l	10,1	50
Parameter Nitrat/ 50 + /Nitrit/ 3 (berechnet)	mg/l	0,20	1
Quecksilber	mg/l	<0,0001	0,0010
Selen	mg/l	<0,000	0,010
Trichlorethen	g/l	<1,0	10,0
Tetrachlorethen	g/l	<1,0	10,0
Summe Trichlorethen und Tetrachlorethen	g/l	<1,0	10,0

#### Trinkwasserverordnung Anlage 2 Teil 1I

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Antimon	mg/l	<0,0005	0,0050
Arsen	mg/l	<0,0004	0,010
Benz(a)pyren	g/l	<0,0025	0,010
Blei	mg/l	<0,0001	0,0250
Cadmium	mg/l	<0,00003	0,0030
Kupfer	mg/l	<0,01	2,0
Nickel	mg/l	<0,0008	0,020
Nitrit	mg/l	<0,05	0,5
Benzo (b) fluoranthen	g/l	<0,025	
Benzo (k) fluoranthen	g/l	<0,025	
Benzo (ghi) perylen	g/l	<0,025	
Indeno (1,2,3-cd) pyren	g/l	<0,025	
Summe polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	g/l	<0,025	0,10

### Trinkwasserverordnung Anlage 3 (Indikatorparameter)

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Aluminium	mg/l	<0,0005	0,200
Ammonium	mg/l	<0,08	0,50
Chlorid	mg/l	28,0	250
Eisen	mg/l	0,01	0,200
Färbung (spektr. Absorptionskoeff. bei 436 nm)	m-1	<0,1	0,5
Geruchsschwellenwert bei 12° C		1	3 bei 23 °C
Mangan	mg/l	<0,002	0,050
Natrium	mg/l	7,96	200
gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	mg/l	0,57	--
Sulfat	mg/l	22,4	250
Trübung, quantitativ	NTU	<0,10	1,0

### Trinkwasserverordnung § 14 Korrosionschemische Parameter

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Säurekapazität bis pH 8,2	mmol/l	0,00	
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	2,68	
Basenkapazität bis pH 8,2	mmol/l	0,15	
Calcitlösekapazität	mg/l	1,80	5
Calcium	mg/l	65,40	
Magnesium	mg/l	4,53	
Kalium	mg/l	2,10	
Gesamthärte als CaCo3	mmol/l	1,82	
Gesamthärte	° dH	10,20	
Härtebereich n. WRMG		mittel	
Kohlendioxid, frei (CO2)	mg/l	7,45	
Kohlendioxid, zugehörig (CO2)	mg/l	6,49	
Kohlendioxid, überschüssig (CO 2)	mg/l	0,96	
Pufferungsintensität		0,390	
Korrosionsquotient(S2)		0,53	<0,5
Anionenquotient (S2)		7,71	<1 bzw. >3
Kupferquotient (S3)		11,49	>1,5

### Chemische Untersuchung

Uran	mg/l	2,40	10
------	------	------	----

Die Wasserhärte liegt bei 10,20° dH = 1,82 mmol/l und damit in dem vom Waschmittelgesetz festgelegten Härtebereich II (mittel).

<b>10,20 ° dH</b> <b>1,82 mmol/l</b> 		
<b>Härtebereich I</b> <i>weich</i> <b>&lt; 1,5 mmol/l</b>	<b>Härtebereich II</b> <i>mittel</i> <b>1,5 – 2,5 mmol/l</b>	<b>Härtebereich III</b> <i>hart</i> <b>&gt;2,5 mmol/l</b>

Stand: 27.03.2012

Die Analysewerte vom 27. März 2012 zeigen, dass die Grenzwerte in den einzelnen Bereichen z. T. weit unterschritten werden. Das gelieferte Reinwasser der Kreiswerke erfüllt damit auch alle Anforderungen der neuen Trinkwasserverordnung.

Die Kreiswerke Cham kontrollieren die Mikrobiologie mit routinemäßigen Untersuchungen bei den Endabnehmern und stellen so sicher, dass in einem Leitungsnetz von 784 km Länge auch an die Hausanschlüsse einwandfreies Wasser geliefert wird, das zum Verzehr geeignet ist. Wegen der speziellen Betriebsweise (das Wasser wird nicht länger als einen Tag gespeichert) und der laufenden Kontrolle ist **keine Desinfektion** notwendig.

Weitere Fragen zur Wasserqualität beantwortet Ihnen Herr Aschenbrenner (Dipl. Ing. FH) unter der Telefonnummer 09469/9405-101.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

### I.

Aufgrund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 23.01.1980 in der Fassung vom 30.05.2000 (RABl S. 55), zuletzt geändert mit Satzung vom 28.11.2005 (RABl S. 90) und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 277) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) hat die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **159.960 €** und

#### im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **557.500 €** ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 435.500 € vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1. **Verwaltungsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

#### 2. **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2012 Az. 12-1512-CHA-Z-4-28 mitgeteilt, dass die in § 2 der Haushaltssatzung 2012 festgesetzte Kreditaufnahme gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtstafichtlich genehmigt wird. Im übrigen enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus, Zi.Nr. 17 (Stadt Waldmünchen), der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Waldmünchen, 03.04.2012

Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen

Ackermann

Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2012 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr.1 vom 17. Januar 2012, Seite 6 und 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Cham, 27.03.2012

Landratsamt Cham

Löffler, Landrat



### **Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Walderbach; Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Nassen - Amesberg - Haus**

I.1) Gemeinde Walderbach,  
Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach  
Telefon: 09464/ 9405-0 /  
Telefax: 09464/ 9405-25  
E-Mail: poststelle@walderbach.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform:

[www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de);

ab Donnerstag, 05.04.2012, 9:00 Uhr angefordert werden.

#### **Hinweis:**

Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei DA.84

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrages:**  
Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße  
Nassen – Amesberg - Haus

II.1.2) **Art des Auftrages:**  
Ausführung von Bauleistungen, VOB/A

**Ort der Ausführung:**  
93194 Walderbach

Walderbach, 05.04.2012 Gemeinde Walderbach  
Höcherl  
1. Bürgermeister



**Öffentliche Ausschreibung nach § 12  
Abs. 1 VOB/A; Abwasseranlage Zandt  
BA 08,  
Los 4-6, Erweiterung Kläranlage Zandt**

1. **Vergabestelle:**  
Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt

2. a) **Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung – offenes Ver-  
fahren nach VOB/A

b) **Art des Auftrages:** Bauvertrag

3. a) **Ort der Ausführung:**  
Gemeinde Zandt, Kläranlage Zandt

b) **Art und Umfang der Leistung:**

**Abwasseranlage Zandt BA 08 Los 4-6,  
Erweiterung Kläranlage Zandt**

**Los 4: Bautechnischer Teil**

Leistungsbereich Tiefbau:

- Kanal- und Leitungsbauarbeiten
- Kabel- und Leerrohrarbeiten
- Verkehrswege und Außenanlagen
- Tiefbauarbeiten Bereich mechanische Reini-  
gung
  - Geröllfang
  - Zulaufmess- und -verteilmwerk
- Tiefbauarbeiten Bereich biologische Reini-  
gung
  - Belebungsbecken D = 17 m, T = 6,25 m  
(3.100 EW)
  - Nachklärbecken D = 10 m, T = 6,85 m  
(5.000 EW)
  - Ablaufregel- und -messbauwerk
  - Rücklaufpumpwerk
- Tiefbauarbeiten Bereich Schlammstapelbe-  
cken, D = 12 m, T = 6,50 m
- Betonsanierungsarbeiten
- Abbrucharbeiten

Leistungsbereich Hochbau:

- Umbau und Erweiterung bestehendes  
Betriebsgebäude
- Neubau Rechengebäude
- Neubau Schlammmentwässerungsgebäude

**Los 5: Maschinen- und Steuertechnischer Teil**

- Mechanische Reinigung
  - Druckluftheber Geröllfang
  - Rechen-Sandfang-Fettfang Kompaktanlage
  - Sandwaschanlage
- Biologische Reinigung
  - Ausrüstung Belebungsbecken
  - Gebläsestation
  - Ausrüstung Nachklärbecken
  - Ausrüstung Ablaufregel- und -messbauwerk
  - Ausrüstung Rücklaufpumpwerk
  - Ertüchtigung der bestehenden Tropfkörper-  
anlage (1.900 EW)
- Schlammstapelung
  - Ausrüstung Schlammstapelbecken
  - Schlammmentnahme Vorklärbecken
  - Umrüstung Voreindicker
- Schlammmentwässerung
  - Schlammmentwässerungsaggregat
  - Flockungsmittelstation
- Sonstiges
  - Nachrüstungen im bestehenden RÜB
  - Ausrüstung Zulaufmess- und -  
verteilmwerk
  - Brauchwasseranlage

**Los 6: Elektrotechnischer Teil**

- Schaltanlagen
  - Schaltschränke
  - Außenverteiler
- Verlegesysteme (Kabelrinnen, Installationska-  
näle, Installationsrohre)
- Installationsgeräte (Schalter, Dosen, Beleuch-  
tung)
- Kabel und Leitungen (Haupt- und Steigleitun-  
gen, Installationsleitungen, Schwachstromlei-  
tungen)
- Steuerungen
  - SPS mit CPU im Rechengebäude für Kom-  
paktanlage und Geröllfang
  - SPS mit CPU im Schlammmentwässerungs-  
gebäude für die Schlammmentwässerungsan-  
lage und für die Aggregate des Schlamm-  
stapelbehälters
  - SPS mit CPU im Betriebsgebäude für alle  
restlichen Aggregate
- Mess- und Regeltechnik
- Prozessleitsystem
- Gebäudeausstattung
- c) **Aufteilung in Lose:**  
Die Baumaßnahme ist in 3 Lose aufgeteilt. An-  
gebote sind zulässig für ein Los, mehrere oder  
alle Lose. Losweise Vergabe wird vorbehalten
- d) **Zweck der baulichen Anlage (falls Pla-  
nungsleistungen gefordert werden):**  
Umbau und Erweiterung des best. Betriebsge-  
bäudes, Erneuerung der mechanischen Reini-  
gungsstufe, Erstellung einer zweiten parallel-  
betriebenen biologischen Reinigungsstufe,  
Neubau Schlammstapelung und Schlammment-  
wässerung
- 4. **Ausführungsfristen Gesamtmaßnahme:**  
**Beginn:** 18.06.2012  
**Ende:** 30.11.2013

5. a) **Anforderung der Unterlagen ab**  
Dienstag, 12.04.2012 bei Gemeinde Zandt,  
Rathausplatz 1, 93499 Zandt  
**per eMail:**  
[bernhard.wagner@gemeinde-zandt.de](mailto:bernhard.wagner@gemeinde-zandt.de)
- b) Die Verdingungsunterlagen werden **per eMail kostenfrei** im PDF-Format und als D83-Datei verschickt.  
Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen in **Papierform** muss folgende **Schutzgebühr** an die ausschreibende Stelle entrichtet werden:
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| Los 4 Bautechnik:      | 70,- € |
| Los 5 Maschinenteknik: | 55,- € |
| Los 6 Elektrotechnik:  | 50,- € |
| 1 Satz Pläne:          | 15,- € |
- Barzahlung oder Verrechnungsscheck.  
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.  
Das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter.
6. a) **Submission für alle 3 Lose:**  
Freitag, 04.05.2012 um 11.00 Uhr im  
Rathaus der Gemeinde Zandt
- b) **Angebotsanschrift:**  
Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1,  
93499 Zandt
- b) Sprache: Deutsch
- c) Die Angebote sind in Papierform und auf Datenträger als D84-Datei einzureichen
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- b) **Öffnung der Angebote:** siehe Ziffer 6
8. **Geforderte Sicherheiten:**  
Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. **Zahlungsbedingungen:** § 16 VOB/B
10. **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**  
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Eignungsnachweise:**
- Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung des Bieters gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A
  - Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
  - Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
  - Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung des Bieters gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A.
  - Bieter, welche ihren Sitz nicht in Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
12. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**  
Freitag, 01.06.2012
13. **Zuschlagskriterien:**  
Der Zuschlag wird nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A auf das Angebot erteilt das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Nebenangebote sind zugelassen
15. **Vergabeprüfstelle:**  
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz in Regensburg.
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**  
Montag, 02.04.2012

Zandt, den 05.04.2012      Gemeinde Zandt  
Klement, 1. Bürgermeister

